

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage von § 70 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396), Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) sowie §§ 8, 48 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. November 2015 die Neufassung der Satzung des Jugendamtes.

§ 1

Organisation/Zweigliederigkeit des Jugendamtes

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet. Es führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Jugendamt“.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2

Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII, nach anderen Rechtsvorschriften und dieser Satzung obliegen. Die Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes auf dem Gebiet der Jugendhilfe ergeben sich im Einzelnen aus § 2 SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (3) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen. Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung.

§ 3

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen in der Zuständigkeit des/der Jugendamtsleiters/Leiterin als Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes und werden von ihm/ihr im Auftrag des Oberbürgermeisters, im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, zu deren Erledigung eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses bzw. Stadtrates nicht oder nicht mehr erforderlich ist, weil dieses bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine grundsätzliche Entscheidung des zuständigen Lenkungsorgans vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachkräften selbständig getroffen werden kann. Dies sind alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung in finanzieller oder fachlicher Hinsicht haben und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt.
Dazu gehören insbesondere:

- die Bearbeitung aller Eingänge und Anträge,
- die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.
- Eilbedürftige Entscheidungen, z.B. aufgrund von Havarien, Gebäudesicherungen auch über einem Wert des Entscheidungsgegenstandes von 25 T€, die keinen Aufschub dulden (Gefahr im Verzug).

§ 4

Zuständigkeit und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des KVG LSA. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden die Vorschriften des SGB VIII, KJHG-LSA und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein die Aufgaben und Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe umfassendes Befassungsrecht gem. § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KJHG-LSA. Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht an den Stadtrat Anträge zu stellen. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über:
1. Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 2. Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes Magdeburg,
 4. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 25 T€ übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze handelt,
 5. den Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 7 Abs. 1b der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Dauer der Wahlperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.
- (3) Von den Sitzen nach Abs. 2 entfallen neun auf Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/-in aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die

das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1b der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg aus 21 beratenden Mitgliedern.

Beratende Mitglieder sind gem. § 5 Abs. 1 KJHG LSA:

- der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Amtsleiter/die Amtsleiterin oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter,
- je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
- die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von dem/der Amtsleiter/in des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Stadtrates und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft.

Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Weitere aufgrund dieser Satzung bestimmte Beratende Mitglieder sind:

- die bzw. der kommunale Kinderbeauftragte,
- die Vertreterin/der Vertreter des Stadtjugendringes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen Schulbehörde,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen in der Stadt auf Vorschlag des Vorstandes,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde und
- eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/-in auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.

(3) Für jedes beratende Mitglied ist durch die nach Absatz 1 und 2 zuständige Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.

(4) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen, insbesondere:

- Ärzte, Ärztinnen des Gesundheitsamtes,
- Vertreter/-innen von Ausbildungseinrichtungen,
- Städteplaner/-innen des Stadtplanungsamtes und
- Vertreter/-innen der Arbeitsverwaltung.

§ 7 Tätigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr beratend zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Stadtrates.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Dazu stimmen die stimmberechtigten Mitglieder - auch zu einzelnen Themen - vor deren Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit ab. Gleiches gilt zur Feststellung der Befangenheit eines Mitglieds und dessen Ausschluss vom Beratungs-/Beschlussgegenstandes in dessen Abwesenheit.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.
- (7) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Die Amtsperiode des Unterausschusses entspricht der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss sowohl in seiner beschließenden als auch in seiner beratenden Funktion vor.
- (3) Die Mitglieder hierfür wählt der Jugendhilfeausschuss aus der Mitte seiner beschließenden und beratenden Mitglieder, sie wirken gleichberechtigt an den Beschlussempfehlungen mit.
- (4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 7 Mitgliedern, davon sind mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte. Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Person ist Mitglied des Unterausschusses. Mindestens zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe entsendete Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- (5) An der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen, in dem eine Vertreterin/ein Vertreter von den bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII benannt wird.
- (6) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung legt im ersten und letzten Jahr seiner Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.
- (7) Weitere Unterausschüsse können bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe mit Zustimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.
- (8) Jeder Unterausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen Vertreter selbst. Die/Der Vorsitzende/r des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein. § 5 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder ständige und zeitweilige Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.
- (2) Beteiligt werden die anerkannten freien Träger sowie Träger geförderter Maßnahmen zur Erfüllung von Leistungen der Jugendhilfe.
- (3) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft soll 15 nicht überschreiten. Sie können sich - vorbehaltlich von § 10 letzter Halbsatz dieser Satzung - eine mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmte Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens zweimal im Jahr zur Beratung.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit der Jugendhilfeausschuss für sich und seine Gremien keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 05. Februar 2004, veröffentlicht am 21. April 2004 im Amtsblatt Nr. 13 der Landeshauptstadt Magdeburg, außer Kraft.

Magdeburg, den 25.11.2015

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 25.11.2015


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel